

# **Gemeinnütziger Bürgerverein Stockelsdorf von 1977 e. V.**

## **Satzung**

(Fassung vom 22. März 2021)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Bürgerverein Stockelsdorf von 1977“. Der Verein hat seinen Sitz in 23617 Stockelsdorf, Segeberger Straße 44 B und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 286 BS beim Registergericht, Amtsgericht Lübeck, eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Verband Deutscher Bürgervereine e. V. (VDB)“.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61).
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere die Wahrnehmung und die Förderung des Gemeinwohls in der Großgemeinde Stockelsdorf durch
  - a) die Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Bürger\*1,
  - b) die Unterrichtung der Bürger über allgemeine kommunale Vorhaben sowie die Vertretung der Interessen der Bürger gegenüber der öffentlichen Hand,
  - c) die Pflege des Heimatgedankens und die Erhaltung des überkommenden Kulturgutes,
  - d) die Stärkung der Naturverbundenheit und des Umweltschutzgedankens in der Bürgerschaft zur Wiederherstellung und Erhaltung der gewachsenen Landschaft und der natürlichen Lebensbedingungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen; diese sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Das gilt insbesondere für etwaig entstehende Gewinne aus der Vereinstätigkeit.
- (5) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von zur Erfüllung des Vereinszwecks und im Einvernehmen mit dem Vorstand getätigten und belegten Auslagen ist zulässig.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch diesen die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, im Übrigen durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Ausschlusses durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Entscheidung der nächsten

\*1 - Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen.

Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

- (4) Ein Wohnungswechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

#### **§ 5 Mitgliederversammlung, Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf jederzeit einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Beachtung einer Mindestladungsfrist von 10 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels E-Mail und öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle natürlichen und juristischen Personen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied aus seiner Mitte zum Versammlungsleiter. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Nach Verlesen und Genehmigung bei der nächsten Mitgliederversammlung wird das Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Ist der Schriftführer abwesend, übernimmt die Protokollführung der Schatzmeister.
- (7) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Es ist sogleich über die Einreihung in die Tagesordnung zu beschließen.
- (8) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (9) Ehrenmitgliedschaft: Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, unter Einbringung des Vorstandes in die Tagesordnung, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Ehrenmitglied oder einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Die ernannten Mitglieder müssen sich verstärkt um den Verein verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind alle Vorstandsmitglieder.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

\*1 - Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen.

- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden (sog. erweiterter Vorstand).
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die regelmäßige Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht in demselben Jahr erfolgen.  
Es stehen in Jahren mit geraden Jahreszahlen zur Wahl:  
der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister  
Es stehen in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen zur Wahl:  
der Vorsitzende und der Schriftführer
- (6) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist unbegrenzt möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt werden. Steht kein Nachfolger zur Wahl, bleibt der Platz bis zum Ablauf der Amtszeit unbesetzt. Im Falle des Vorsitzenden, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben.
- (8) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands gegen Dritte wird auf den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB).

### **§ 7 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 5 dieser Satzung, es sei denn, zwingende Umstände, insbesondere die Abwendung eines drohenden Schadens, erfordern die Verkürzung der Ladungsfrist. Dabei beruft der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, den Vorstand ein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 des Vorstands dies verlangt.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsführenden Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen und vom verhandlungsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bzw. Fachgruppen bilden. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse bzw. Fachgruppen sind für ihre Wirksamkeit vom Vorstand zu bestätigen.
- (5) Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Schatzmeister den Weisungen des Vorstandes, letzterer den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.
- (6)

### **§ 8 Geschäftsjahr und Rechenschaft des Vorstands**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über seine Tätigkeit je nach der Geschäftslage, insbesondere gibt er auf der zu Beginn des Kalenderjahres stattfindenden

Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des durch den Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichts.

- (3) Die Kassenprüfer (Revisoren) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Revisor scheidet alljährlich aus. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren haben die Aufgabe, den Kassenbericht und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Akteneinsicht und die Vorlage der Buchhaltungsunterlagen vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann, bei sozialer Härte auf Antrag für den Einzelfall den Betrag ermäßigen oder erlassen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden, sofern in der Ladung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt und unter Angabe der gewünschten Satzungsänderung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Wird die Änderung der Satzung aus der Mitte einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen, so hat unter der Beachtung der vorgenannten Form, die nächste Mitgliederversammlung darüber zu beschließen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller erschienenen Mitglieder. Hierzu muss die Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich einberufen worden sein.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung an die Gemeinde Stockelsdorf mit der Bestimmung, dass diese es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke kultureller oder sozialer Art verwendet oder verwertet.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

### **§ 12 Generalklausel**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2021 in Kraft.

\*1 - Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen.